

KARRER, Martin: *Die Johannesoffenbarung als Brief*. Studien zu ihrem literarischen, historischen und theologischen Ort. Reihe: Forschungen zur Religion und Literatur des Alten und Neuen Testaments, Bd. 140. Göttingen 1986: Vandenhoeck & Ruprecht. 354 S., Ln., DM 84,-.

Die Johannesoffenbarung (= Offb) ist als Brief zu interpretieren, mit dem sich sein judenchristlicher Verfasser an heidenchristliche Gemeinden in Kleinasien wendet. Den dortigen Christen will er in ihrer Krise aufgrund heidnischer Pressionen, jüdischer Widerstände und gnostischer Tendenzen helfen, ihren Glauben zu leben, indem er ihnen zusichert, Gott werde sich letztlich mit seinem Heilswillen durchsetzen. Das ist die Grundthese der vorliegenden Erlanger Dissertation.

Die antike Brieftherorie sowie die Rezeptionsästhetik bilden die theoretische Grundlage für die Analyse der Offb. Insofern der Briefschreiber immer schon eine Vorstellung von seinen Adressaten hat (impliziter Adressat), können wir auch aus dem Corpus der Offb (4–22) erfahren, in welchen Situationen diese sich befinden. In den hellenistischen, christlichen und gnostischen Vergleichstexten der apokalyptischen und Offenbarungsliteratur gibt es keine unmittelbare Parallele für die brieflichen Züge der Offb. Sie finden wir dagegen in der urchristlichen Briefliteratur, zumal in den Paulinen und Deuteropaulinen. Das erklärt sich daraus, daß die Adressatengemeinden in paulinischer Tradition stehen.

Im exegetischen Teil seines Buches analysiert Karrer schwerpunktmäßig die eröffnenden Abschnitte der Offb (1,1–3; 1,4–8; 1,9–3,22). Der Verfasser setzt die bei seinen Adressaten vorhandene Gegenwartseschatologie voraus und ergänzt sie durch die Zukunftsdimension des Heils. Richtig sieht Karrer in Offb 1,9–3,22 die grundlegende Eröffnungsepiphanie des Buches. Die Weckrufe der Sendschreiben beziehen sich nicht nur auf ihren eigenen Inhalt, sondern weisen auf das folgende Corpus voraus. Die These, in den Gemeinden sei ein Engelkult lebendig gewesen, der die Engel nicht Christus unterordnete, dürfte allerdings nicht haltbar sein. Die Gemeindeengel dürften schon von den Adressaten als Schutzpatron verstanden worden sein und nicht erst durch Johannes in diesem Sinn konkretisiert worden sein, wie Karrer behauptet.

Richtig werden die Nikolaiten als eine gnostische Gruppe beschrieben, die meinten, die pneumatische Erkenntnis reiche aus für Heil und Leben. Deshalb konnten sie heidnischen Handlungsweisen gegenüber nachgiebig sein. Man kann jedoch kaum von einem „extremen ethischen Rigorismus“ (206) des Verfassers sprechen, weil er die Ethik in der Christologie und Soteriologie begründe. Die Feststellung, die Ethik der Offb verbiete es, die Schrift als „Trostbuch“ zu bezeichnen, zumal die Wortfelder „ermahnen“, „ermuntern“ und „hoffen“ fehlten, beachtet nicht, daß Trost und Ermunterung sowohl in den Heilsaussagen als auch in den Gerichtsaussagen, die die treuen Christen vom Gericht ausnehmen, Trost und Ermunterung für die Christen bedeuten.

Abschließend bündelt Karrer die textexternen Überschritte zur profan- und religionsgeschichtlichen Situation der Offb und trägt die Ergebnisse seiner Untersuchung zusammen. In diesem Zusammenhang bemängelt er, daß die Offb eine (paulinische) theologia crucis vermissen lasse. Diese Sicht leitet er aus seinem Verständnis des christologischen Hoheitstitels „Lamm“ ab. Der Verfasser lege den Akzent auf die Seite „des machtvollen Herrschers“ (310, vgl. schon 236f.). Dabei wird jedoch übersehen, daß Jesus gerade als geschlachtetes Lamm in seine Macht eingesetzt wird (Offb 5). Hierin ist die paulinische Auffassung deutlich, daß Gottes Macht sich gerade in der Schwachheit offenbart.

Die im vorliegenden Buch vertretene Grundthese ist überzeugend, auch wenn man im einzelnen anderer Meinung sein kann oder muß. Die beiden Sachregister sowie das Stellenregister helfen, das Buch zu benutzen.
H. Giesen

DOMMERSHAUSEN, Werner: *Die Umwelt Jesu*. Politik und Kultur in neutestamentlicher Zeit. Reihe: Theologisches Seminar. Freiburg 1987: Herder Verlag. 136 S., kt., DM 19,80.

Das erstmals 1977 in der Reihe „theologisches seminar“ erschienene Buch (vgl. Die Rezension in OrdKor 19 [1978]482), das in die politische und wirtschaftliche Umwelt des Neuen Testaments ein-

führt, liegt nunmehr in der vierten Auflage als Sonderausgabe vor. Dabei wurde die Literaturliste durchgesehen und einige ältere Werke durch neuere ersetzt. Der Leser wird kurz und prägnant mit der wechselhaften Geschichte Israels vom Ende des Exils (539 v. Chr.) bis zum Bar Kochba-Aufstand (135 n. Chr.) vertraut gemacht. Zugleich werden die Gruppen im Judentum (Sadduzäer, Pharisäer, Essener) wie jüdische Institutionen (Synedrium, Tempel, Synagoge) beschrieben. Aber auch die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in Palästina und in der Diaspora werden geschildert. Schließlich ist auch von anderen bekannten „Volksreligionen“ die Rede (griechische und römische Götter; die Mysterien; der Herrerkult und die Gnosis).

Über die zuverlässigen Informationen des Buches hinaus wird es dem Leser ermöglicht, sein Wissen noch zu vertiefen, da Dommershausen zu jedem Paragraphen weiterführende Literatur anführt.

H. Giesen

Das Gesetz im Neuen Testament. Hrsg. v. Karl KERTELGE. Reihe: Quaestiones Disputatae, Bd. 108. Freiburg 1986: Herder Verlag. 240 S., kt., DM 49,-.

Weithin wird es selbst in der neutestamentlichen Wissenschaft noch für selbstverständlich gehalten, daß allein Jesus Aussagen gemacht habe, die gegen Bestimmungen des alttestamentlichen Gesetzes, der Tora, verstoßen. Demgegenüber zeigt K. Müller in seinem einleitenden Referat „Gesetz und Gesetzeserfüllung im Frühjudentum“, das er während der Tagung der Arbeitsgemeinschaft deutschsprachiger katholischer Neutestamentler im Frühjahr 1985 in Brixen hielt, daß es im Frühjudentum durchaus gesetzliche Überlieferungen gab, die der Tora widersprechen, und solche, die in ihr nicht vorkommen. Hier war die Überzeugung maßgebend, daß die Tora nicht ausreicht, um in sich verändernden Situationen authentisch jüdisch zu leben. Auch den der Tora widersprechenden Bestimmungen schrieb man Offenbarungscharakter zu. Sie galten als dem Mose auf dem Sinai vermittelt. Als Quellen für das frühjüdische Gesetzesverständnis können die Werke des Flavius Josephus und Philo von Alexandrien, die Tempelrolle aus Qumran, das Jubiläenbuch, aramäische Papyri aus Elephantine wie griechische Papyri aus Ägypten ausgewertet werden, nicht aber der Talmud (Mischna, Gemara und Midrasch), da dieser nicht die Verhältnisse zur Zeit Jesu widerspiegelt.

Wie F. Mußner in seinem Beitrag „Das Toraleben im jüdischen Verständnis“ darlegt, ist es in keiner Weise gerechtfertigt, dem Judentum Legalismus vorzuwerfen, wenn es sich zur Tora bekennt. Denn die Tora ist vor allem die Willensoffenbarung Jahwes an sein Volk. G. Dautzenberg vermag überzeugend zu belegen, daß die Tora bzw. einzelner ihrer Bestimmungen in den ältesten Stufen der Jesustradition weder prinzipiell noch partiell in Frage stand („Gesetzeskritik und Gesetzesgehorsam in der Jesustradition“).

P. Fiedler („Die Tora bei Jesus und in der Jesusüberlieferung“) kommt in Auseinandersetzung mit G. Kleins Artikel zum Gesetz in der „Theologischen Realenzyklopädie“ 13 (1984) 58–73 zu dem Ergebnis, daß Jesu Botschaft von der Gottesherrschaft grundsätzlich auf dem Boden der Tora gründete. Zu einem anderen Verständnis könne man nur gelangen, wenn man das in sich nicht konsistente paulinische Gesetzesverständnis zu Unrecht zum Maßstab und zur theologischen Mitte des Neuen Testaments (wie Klein) erklärt.

Mit dem „Gesetzesverständnis des Paulus“ beschäftigt sich J. Lambrecht. Nach einer Übersicht über heutige Positionen analysiert er den zentralen Gesetzestext des Paulus in Gal 3,10–14. Dabei vermag er zu erhärten, daß die Gesetzeswerke in Gal 3,10 wie im Gal überhaupt nicht im Sinne einer Werkerechtigkeit zu verstehen sind, sondern die Teile des Gesetzes meinen, die für das unterscheidende jüdische Leben maßgebend sind (Beschneidung, rituelle Reinheitsgebote usw.). Wer diese Gesetzeswerke erfüllt, verstößt nach paulinischer Auffassung jedenfalls gegen andere, die den Fluch nach sich ziehen, von dem allein Christus befreien kann. Gesetzeswerke rechtfertigen folglich nicht, weil alle Menschen wegen ihrer begangenen Sünden schuldig und damit erlösungsbedürftig sind.

Auch die Antithesen der Bergpredigt gehen nirgendwo erkennbar über die innerhalb des Judentums mögliche Gesetzeskritik hinaus. In diesen Rahmen läßt sich auch Jesu Stellung zum Ritualgesetz einordnen, wie Matthäus (12,1–8; 15,1–20) sie sieht. Das ist das Ergebnis des Beitrags